

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Abteilung 3 Bergbau
Referat 3.2 Genehmigungen
Emy-Roeder-Str. 5
D-55129 Mainz

Einreichung über PNT Partner Rechtsanwälte

Nachrichtlich an: artenschutz@sgdnord.rlp.de, Muriel.schmitz@sgdnord.rlp.de; unb@kreis-ak.de, olaf.glasner@westerwaldkreis.de; wolfram.blecha@westerwaldkreis.de

25.08.2026

Beteiligung am Zulassungsverfahren des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau "Nauberg-Welsche Hütte" im Westerwaldkreis und im Kreis Altenkirchen

Hier: Antrag der BAG auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften in der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Nauberg“ - Stellungnahme der NI im Rahmen der Beteiligung am Zulassungsverfahren des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau "Nauberg-Welsche Hütte" im Westerwaldkreis und im Kreis Altenkirchen. Aktenzeichen BL1-W-05/09-004

Sehr geehrter Herr Presser,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Zulassungsverfahren des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau "Nauberg-Welsche Hütte" mit dem Antrag auf Befreiung der Vorhabensplanung von den Festsetzungen des NSG „Nauberg“. Zu dem von der Vorhabenträgerin über dessen anwaltliche Vertretung RAe Busse & Miessen (nachfolgend „Busse&Miessen 2026“) eingereichten Anträge legen wir folgende Stellungnahme vor. Diese ergänzt die für uns erstellten Ausführungen unserer anwaltlichen Vertretung, PNT Partner Rechtsanwälte.

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

 www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

1. Das Abbauvorhaben ist nicht vereinbar mit den Naturschutzzielen, sondern steht dem Schutzzweck entgegen

1.1 Übersicht entgegen stehender Schutzziele aus der Rechtsverordnung zum NSG „Nauberg“:

Die Ziele der Rechtsverordnung zum NSG „Nauberg“ vom 23.04.2024 lauten:

- Erhaltung des Naubergs aus hydrologischen, geologischen, landschaftsästhetischen, landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen sowie als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften;
- die Erhaltung der wertvollen und unzerschnittenen Laubwaldbestände, insbesondere der Buchenwaldgesellschaften, am Nauberg mit einer Biozönose seltener Pflanzen- und Tierarten alternder Waldgesellschaften;
- die Entwicklung der Waldbestände unter Verzicht auf gebietsfremde Arten zu standorttypischem und klimaresilientem Wald;
- die Erhaltung der vorhandenen Basaltblockhalden als Standorte seltener Pflanzen- und Tierarten.

Dazu wird u.a. verboten

- bauliche Anlagen aller Art zu errichten;
- Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
- Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten;
- Einfriedungen aller Art zu errichten;
- die vorhandenen Basaltblockhalden zu verändern, zu beschädigen oder in ihrer Funktion als Biozönose seltener Pflanzen- und Tierarten zu beeinträchtigen;
- Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- Wald zu roden;
- innerhalb des als „Kernzone“ bezeichneten und in der zugehörigen Karte schraffiert dargestellten Bereiches jedwede Form einer forstlichen Nutzung oder sonstigen Nutzung zu betreiben;
- in den Wasserhaushalt des Gebietes einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder Absenkung des Grundwasserspiegels führen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zu Tage zu fördern oder zu entnehmen.

Die Befreiungstatbestände nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen nicht vor, da die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art an diesem Ort nicht das öffentliche Interesse an den formulierten Naturschutzzielen überwiegen.

Dieses insbesondere, da die Abweichung von den Verboten nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Es ist eben nicht so, dass die Schutzziele auch neben einem Abbau aufrecht gehalten werden können, wie der Antrag der Basalt AG dieses glauben machen will.

Alle vorgenannten Ziele des NSG Nauberg stehen dem Vorhaben der Basalt AG entgegen. Darunter gibt es auch Ziele, die mit dem Aufbau komplett aufgegeben werden müssen und wodurch das NSG komplett in Frage gestellt wird.

Als solche Kardinalpunkte seien herausgestellt:

- die Erhaltung der wertvollen und unzerschnittenen Laubwaldbeständen;
- Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder Absenkung des Grundwasserspiegels führen;
- die Entwicklung der Waldbestände zu standorttypischem und klimaresilientem Wald.

Aus den unter Kap. 1.2 erläuterten Gründen ist unter den hier herrschenden Standortbedingungen in Verbindung mit den derzeit zu beobachtenden Klimaveränderungen mit Waldzusammenbrüchen in sehr großen Anteilen des NSG bis hin zum gesamten Verlust des schutzrelevanten Buchenwaldes zu rechnen.

Ferner lässt sich die „Biozönose seltener Pflanzen- und Tierarten alternder Waldgesellschaften“ nicht mit dem Vorhaben vereinbaren. Einige Arten dürften vollkommen aus dem NSG verschwinden (Bspw. Schwarzstorch), weitere werden durch Habitatverlust oder den erheblichen Störungen weitgehend oder zumindest zum größten Anteil aus dem NSG verdrängt werden (Bspw. Wildkatze, Feuersalamander, Grauspecht, Waldlaubsänger, Hohltaube, Waldkauz), s. hierzu Kap.2.3.

Letztendlich kann das in der Kernzone verfolgte Ziel der Sicherung der Biozönose seltener Pflanzen- und Tierarten alternder Waldgesellschaften durch Prozessschutz auf einer möglichst großen, zusammenhängenden Fläche (106 ha große Kernzone) nicht mehr gewährleistet werden. Der Vorschlag der Basalt-AG (Offenlage 2019) auf einen alternativen Zuschnitt kann dieses Ziel nicht erreichen. Beim Alternativvorschlag wäre die Kernzone durch deutlich mehr Wege zerschnitten, wodurch die absolut erforderliche Ungestörtheit nicht mehr gewährleistet ist. Er weist weiterhin deutlich jüngere Waldanteile und weniger schutzrelevante Blockschutthalden auf. Die Blockschutthalden dürften sich in ihrer Biozönose zudem stark verändern (Kap. 2.3).

Die Naturschutzinitiative (NI) hatte zu diesen Gründen in Ihrer Stellungnahme von August 2019 genauer ausgeführt, die nach wie vor ihre Gültigkeit hat und Bestandteil unserer aktuellen Stellungnahme ist (Anlage 1).

1.2 Hydrologische Gründe stehen dem Schutzzweck entgegen

Die Ausführungen bei Busse & Miessen (2026, S. 22 und 23f.) ist falsch oder verharmlosend. Es ist nicht so, dass

- „Die hydrologischen Veränderungen räumlich begrenzt, zeitlich reversibel und ökologisch abgemildert sind...“;
- „Die Schichtquellen ihre ökologische Funktionalität als Feuchtlebensräume behalten“;

- „Nach Beendigung der Trinkwasserentnahme und des Abbaubetriebs verbessert sich die natürliche hydrologische Situation gegenüber dem heutigen Zustand“.

Die Folgen des Abbauvorhabens führen zu weitgehenden Standortverschlechterungen in Folge von

- Änderungen der hydrologischen Verhältnisse
- Versiegen von Bächen
- Austrocknung der Böden und Absterben größerer Randbereiche in Trockenjahren

Gerade derzeit ist gut zu beobachten, wie in Trockenjahren die Buchen (bzw. auch andere Bäume) zu kämpfen haben. Der Nauberg vor der „Welschen Hütte“ weist starke Abfälle nach Süd auf.

Hier kann auch der neu überarbeitete Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie keine Entlastung geben. Im Gegenteil! Der bestätigt zwar, dass das Vorhaben allein auf dem Größenverhältnis zu den betrachteten Grund- und Oberflächenwasserkörpern voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Wasserkörper haben wird (Betrachtet werden die Wasserkörper der Einzugsgebiete der Unteren Nister (ca. 78 km²), der Kleinen Nister (ca. 63 km²) und ein mit ca. 139 km² sehr groß gefasster Grundwasserkörper „Nister 2“).

Für die Ebene „NSG“, also das vorliegende Untersuchungsgebiet, finden sich aber deutlich kritischere Aussagen im Fachbeitrag WRRL. Danach (S. 14) ist

- 1) zu erwarten, dass die Schüttung der Quellen an der Südseite des Abbaubereiches aufgrund des Vorhabens einer Veränderung unterliegen wird;
- 2) So... kommt es mit zunehmender Abbaufäche und –tiefe zu einer Reduzierung der Quellschüttungen an den östlich gelegenen Quellen;
- 3) Durch die abbaubedingte Reduzierung des Speichervolumens werden die Schüttungen jedoch stärker von Niederschlagsereignissen abhängig sein und damit wesentlich ungleichmäßiger werden.

Die gegengerechneten Effekte durch Einstellung des Brunnenbetriebes und nach Abbauende das nicht mehr Abpumpen des Sickerwassers können höchstens auf talnahe Lagen eine gewisse Minderung bewirken. Die oberen Bereiche mit einem heute noch sehr wertvollen Laubwald verlieren aber die puffernde Wirkung des in den Böden gespeicherten Wassers. Die momentanen klimatischen Entwicklungen lassen im Betrachtungszeitraum von 30-40 Jahren an diesen Standorten keinen nur noch von Regenwasser unterhaltenen Buchenwald zu. Es ist absehbar, dass dieser im Betrachtungszeitraum dann großflächig um das Abbauvorhaben herum absterben wird. Zumindest auf der nach Süden gerichteten Bergflanke wandelt sich die potenziell natürliche Waldvegetation unter diesen Bedingungen in einen mäßig trocken stehenden Eichen-Hainbuchenwald oder einen noch trockener stehenden reinen Traubeneichenwald. Diese Vegetation ist vor Ort aber nicht vorhanden und würde sich in einem vielleicht 100 oder mehr Jahre währenden Vorgang aus dem abgestorbenen Buchenwald herausbilden. Die Schädigungen würden besonders die derzeit als Waldrefugium festgesetzte Kernzone betreffen.

Nur ein zusammenhängender Wald ist zukunftsgerecht und damit klimaresilient. Der zusammenhängende Wald schützt die Wasservorräte und das für die Buche wichtige frische

Waldinnenklima. Mit dem Abbau entsteht aber zentral ein ca. 23 ha großes Loch und es werden weitere Trassen (u.a. Bandanlage) in den Wald geschlagen. Dieses verschlechtert weiter die Standortqualität für die Buche. All das sind sichere Indizien, dass der nach Schutzgebietsverordnung festgesetzte Erhalt des Buchenwaldes und die Gewährleistung eines klimaresilienten Waldes dem Abbauvorhaben entgegensteht. Der durch das Abbauvorhaben geschädigte Buchenwald geht also weit über den durch den Abbau beanspruchten Teil hinaus und betrifft dann wesentliche Anteile am NSG.

Die entsprechenden Ausführungen im Antrag (Busse & Miessen 2026, S. 23 f.) sind daher unzutreffend.

Es wird dort dargestellt, dass die Feuchtgebiete ihre Grundfeuchte behalten und die Schichtquellen ihre ökologische Funktionalität als Feuchtlebensräume behalten. Man führt aus, dass zwei wesentliche Grundwasser-Aquifere bestehen.

Vegetationswirksam ist besonders das oberflächennahe erste Grundwasserstockwerk, das als Basalt-Aquifer ausgebildet ist. Ihm folgt in die Tiefe durch Tonschichten getrennt der Devon-Aquifer. Oberhalb der trennenden Tonschichten treten die wichtigsten Quellen aus. Nun wird dargestellt, dass für den Abbaubetrieb eine temporäre Sumpfung des Basalt-Aquifers erforderlich ist, wodurch der Grundwasserspiegel abgesenkt wird, aber nach Abbaubende und Einstellung der Sumpfung wieder steigen wird.

Die Argumentation ist fehlerhaft, da durch den Abbau im Basalt-Aquifer sowohl der Grundwasser-Speicher wesentlich verkleinert wird als auch die Nachlieferung aus dem vormals oberflächennahen zusammenhängenden Grundwassersystem weitgehend versiegt, da nicht mehr vorhanden. Wie auch im Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ bestätigt, besteht nach Abbau eine verstärkte Regenwasserabhängigkeit. In Trockenjahren kommt es dabei zu mehr oder weniger großflächigem Absterben von Waldbeständen, da die an die heutigen hydrologischen Verhältnisse angepassten Großbäume nicht mehr genug Wasser bekommen.

Auch ist es unzutreffend, dass eine zugestandene Reduzierung der Quellschüttung von 36% (Quelle 2) und 96% (Quelle 3) sich nicht in einer Verschlechterung der an Feuchte gebundenen Vegetation zeigt. Die Ausdehnung der Feuchtvegetation korrespondiert mit der Schüttungsmenge. In der Regel ziehen sich bei nachlassender Schüttung die Bäche in ihren Quellabschnitten in den Untergrund, wobei die quellbeeinflusste Vegetation erst später im Bachverlauf wieder auftritt. Wenn Feuchtlebensräume erhalten bleiben, dann verlagern sie sich weiter talwärts, wo dann noch eine garantierte Mindestschüttung vorhanden sein kann.

Die Prognose der Veränderungen der Quellen und deren davon abhängige Vegetation beschränkt sich nur auf die heute durch Brunnen angezapften Quellen 1-3. Die Vegetationskarte aus der Offenlage 2019 (pro terra & Stoll u. Partner 2017) weist aber am Südhang um 20 Quellbäche aus, die überwiegend, aber zumindest im oberen Bereich sommertrocken sind. Für fast alle dort dargestellten Quellbäche sind Veränderungen zu erwarten. Teils verschwinden diese gänzlich, teils treten diese nur noch in tieferen, talnahen Abschnitten in Erscheinung.

Die Verfügbarkeit der für wertgebende Arten wie dem Feuersalamander wichtigen Habitatstrukturen, wie die mit ausreichend Wasser gefüllten Gumpen in den Bächen, werden sich deutlich verringern. Viele dieser Bachstrukturen werden trockenfallen, bevor die Larvalentwicklung des Feuersalamanders abgeschlossen ist.

Wenn bei Busse & Miessen (2026, S. 25 oben) formuliert wird:

„Trotz der Abnahme der Schüttungsmengen bleibt die Grundfeuchte in allen Quellbereichen erhalten, da weiterhin Niederschlagswasser und schwebendes Hangwasser aus angrenzenden Bereichen zufließt. Eine Austrocknung der vorhandenen Feuchtbiopte kann daher ausgeschlossen werden.“

... ist das in Zeiten des Klimawandels lediglich als „Wunsch“ zu bewerten. Es erscheint uns schon ziemlich ignorant, hier darauf zu setzen, dass eine ausreichende und stetige Regenwassernachlieferung den Grundwasserspeicher ersetzt, den man dem Berg genommen hat. Der Sommer 2026 sollte hier Beweis genug sein, dass man mit gänzlich anderen Szenarien rechnen muss. Gerade in Waldgebieten und besonders in Naturschutzgebieten sind Maßnahmen der Klimafolgenbewältigung zu treffen, was besonders der Erhalt und die Optimierung der Wasserverfügbarkeit und der Erhalt eines frischen Wald-Innenklimas durch Verzicht auf Zerschneidungen und Waldöffnungen sein muss.

Realitätsfern erscheint uns auch die in der Folge gemachte Versprechung, dass nach Beendigung des Abbaubetriebs im Basalttagebau mit der Einstellung der Sumpfung die Hangquellen wieder dem natürlichen Oberflächenwasserzufluss unterliegen. Durch Einstellung der Trinkwassergewinnung soll danach sogar eine größere Wassermenge zur Verfügung stehen als im gegenwärtigen Zustand. Diesem widerspricht der weggebaute Anteil des Basalt Aquifers und die damit eingestandene Reduzierung der Quellschüttung. Woher soll denn das Wasser kommen?

Gut 40 Jahre Bergbau hinterlassen in Zeiten des Klimawandels an solchen Standorten wie vorliegend irreversible Veränderungen. Versprechungen, dass nach 30-40 Jahren alles so sei wie zuvor, ist gerade in der heutigen Zeit extrem unredlich. Was nach 40 Jahren passiert, ist jenseits einer realistischen Prognose.

Was im Antrag unzureichend betrachtet wird, sind die Auswirkungen auf die Waldvegetation oberhalb der Quellhorizonte.

Insgesamt wird es sich darstellen, dass durch die Grundwasserabsenkungen im oberflächennahen Basalt-Aquifer die oberen Waldvorkommen nachhaltig geschädigt werden und diese sicherlich über große Bereiche absterben werden. Dieses wirkt sich nebenbei auch auf das Landschaftsbild aus. Dieses sicherlich im Umfang der Abbautiefe von 40-60 m unterhalb der heutigen Kuppenlage. Besonders bedeutsame Altwaldbereiche befinden sich aber in Kuppenlage und auf den von dort aus mit Blockschuttreichtum abfallenden Flanken. Die seit 2019 regelmäßig durchgeführten Exkursionen der Naturschutzinitiative e.V. (NI), die einer größeren Bevölkerungsgruppe die Schönheit der naturnahen Wälder am Nauberg zeigen möchte, ging ausschließlich in diesen Bereich.

Möglicherweise werden die tieferen, talnäheren Waldbereiche weniger geschädigt. Die bedeutendsten Bereiche des NSG werden aber irreversibel geschädigt werden.

Ferner wird dargestellt, dass die hydrologische Wirkung der Sumpfung aufgrund der geologischen Trennung der Grundwasserstockwerke ausschließlich auf den oberflächennahen Basalt-Aquifer beschränkt ist und beeinflusst den tieferen Devon-Aquifer nicht oder nur in unwesentlichem Umfang.

Auch diese Argumentation ist als irreführend zu bewerten. Geschädigt wird das wichtigste, da vegetationswirksame obere Grundwasserstockwerk. Der tiefere Devon Aquifer ist für große Teile des Schutzgebietes ohne Relevanz.

Bezüglich der negativen Wirkungen einer Waldöffnung möchte man im Antrag glaubhaft machen, dass es durch flankierende Maßnahmen nicht dazu kommt, dass angrenzende Bereiche geschädigt werden (Busse & Miessen 2026, S. 33), indem den Nachteilen mit Maßnahmen entgegengewirkt wird. Die Wirkung dieser Maßnahmen waren auch für die Vergangenheit nur schwer vorhersehbar. Sehr oft haben sich die Vorgänge dann doch wesentlich schlechter dargestellt als prognostiziert und es kam zu Biodiversitätsschäden. Für die Zukunft muss bei solchen Betrachtungen zusätzlich mit den Szenarien des Klimawandels gerechnet werden, was in der BAG-Antragsplanung aber vollkommen fehlt.

Die „Versprechungen“ eines für die Vegetation im Restgebiet schadlosen Abbaus haben von daher eine sehr geringe Prognosesicherheit und somit keine Glaubwürdigkeit.

Aus Sicht der zu erwartenden Standortveränderungen muss die Aussage im Anwaltsschreiben S. 23: *„Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensgemeinschaften bleibt erhalten“* als nicht haltbar verworfen werden. Die Gefahr hydrologischer und lokalklimatischer Veränderungen wird falsch eingeschätzt. Die hydrologischen Veränderungen sind nicht reversibel und örtlich begrenzt, wenn der zentrale Waldteil wegfällt und zu einem 40 m oder mehr tiefem Loch wird, gerät zwangsläufig der Wasserhaushalt in den Mangelzustand.

1.3 Gründe der Erhaltung des Lebensraums im NSG stehen dem Abbauvorhaben entgegen

Den Einwand von Busse & Miessen 2026, S. 23 ist hier zu widersprechen.

Dort wird geschrieben:

„Das Vorhaben beschränkt sich auf Eingriffe in lediglich Teilbereiche und führt nicht zu einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensräume im räumlichen Zusammenhang. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensgemeinschaften bleibt erhalten...“

Wir sehen das Gegenteil gegeben. Es sind zentral liegende Flächen betroffen, deren Verlust durch Standortänderung das gesamte Waldökosystem im NSG schwächen und verändern wird.

Hierzu haben wir in Kap. 1.2 sowie Kap. 2 näher ausgeführt.

2. Warum ist der Bereich „Wesche Hütte“ unverzichtbar für das NSG?

Dem Einwand von Busse & Miessen 2026, S. 23:

„Innerhalb der unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Flächen bestehen nach fachübergreifender Betrachtung keine eigenständigen wissenschaftlich herausragenden Strukturen oder Funktionen“,

sowie den Ausführungen dort unter Kap. 3.1.5

und dem Argument

„Die Funktion des Schutzgebiets wird durch die Befreiung nicht in Frage gestellt“ und den dazu dort in Kap. 3.1.6 gegebenen Argumenten

... ist entschieden entgegenzutreten.

2.1 Der Bereich ist wichtig für den standörtlichen Zusammenhalt

Der zentral gelegene Bereich hat für die Gesamtfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung. Der Verlust dieser Fläche bringt Standortveränderungen mit sich, die einen großen Teil des NSG nachteilig verändern werden. Hierzu wird in Kap. 1.2 näher ausgeführt.

2.2 Repräsentative Buchenwälder, keinesfalls „minderwertig“

Entsprechend der Vegetationskarte aus der Offenlage 2019 ist mit dem Abbau ein repräsentativer Querschnitt an schutzrelevanten Waldausbildungen betroffen. Bis auf einen kleinen Ahornbestand im Nordwesten handelt es sich dabei um den hier schutzrelevanten Buchenwald mit den FFH-LRT 9110 und 9130. Angegeben werden an den 23 ha Abbaufäche alleine 12 ha Altwald (das sind 53% des direkt beanspruchten Waldes). Der Rest sind mittelalte und teils jüngere Waldstadien (dort als „Vorwald“ bezeichnet). Die Beschreibung der Vegetation aus der Offenlage 2019 erläutert dazu, dass es v.a. Buchen-Jungwald im Stangenholzstadium von gut 8 m Höhe sei. Dazu ist anzumerken, dass nach den offiziellen Kartierschlüsseln der Biotoptyp hier falsch angewendet wurde. Dieser wäre auch als AA0 - Buchenwald und zwar mit dem FFH-LRT 9110, aber mit schlechtem Erhaltungszustand zu erfassen. Für die Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp 9110 ist eine nur fragmentarische Krautschicht kein Ausschlusskriterium. Unsere Betrachtungen zu den zu erwartenden Standortveränderungen geben weiterhin die Erwartung auf größere Verluste angrenzender Altwaldbestände. Große Überschneidungen gibt es nach der Karte der Biotoptypen mit den dargestellten Basalthalden, von denen als erheblich zu bezeichnende Anteile wegfallen werden.

Die basenliebende Form des Buchenwaldes, der Waldmeister-Buchenwald geht für das NSG zu mehr als 30% verlustig (angegeben werden in den Antragsunterlagen 20 von 60 ha Lebensraumfläche), nicht hier eingerechnet absehbare weitere klimabedingte Verluste. Damit sind deutlich Erheblichkeitsschwellen für das NSG überschritten.

Diese Buchenwälder auf Basalt sind besonders repräsentativ für Wälder im oberen und hohen Westerwald. Sie stocken auf Basalt, weisen damit eine besonders große standörtliche Vielfalt, verschiedene Expositionen und je nach Verwitterungsgrad der Böden verschiedene Buchenwaldgesellschaften und zwar sowohl die Ausbildungen auf basischen Standorten (Galio-Fagetum) als auch die auf mehr sauer stehenden Standorten (Luzulo-Fagetum) mit Übergängen aus.

Es ist das erklärte Schutzziel, am Nauberg unzerschnittene, großflächig zusammenhängende und damit klimaresiliente Buchenwälder zu erhalten. Insofern sind diese zentral liegenden Buchenwaldbestände von großer Bedeutung für das NSG.

Es ist auch falsch, wenn gesagt wird, dass keine Strukturen oder Bereiche vorliegen, die eigenständige wissenschaftlich herausragenden Strukturen oder Funktionen darstellen (Busse & Miessen S. 29).

Besonders in den Randlagen - das aber zu gut 50 % am Abbauvorhaben - liegen Buchen-Altwälder und Blockhalden vor, wofür das Gesamtgebiet eine herausragende wissenschaftliche Bedeutung hat. Die Habitate von wissenschaftlichem Interesse verteilen sich also gerade nicht schwerpunktmäßig außerhalb der Abbaufäche, sondern liegen genauso innerhalb vor.

Eine Untersuchung der totholzspezifischen Käferfauna (KÖHLER 2002, zitiert in Anl. 1) zeigte, dass die Gebietsteile innerhalb der geplanten Abbaufäche als „Lebensraum mit landesweit bedeutender Totholzkäferfauna“ eingestuft wurde, während die Bewertung der westlich angrenzenden Buchenwaldbestände (die die Funktion der Kernfläche auffangen soll) als „überregional bedeutend“, also niedriger eingestuft wurde.

Die Betrachtung der Waldbiotope samt der hier anzutreffenden Lebensgemeinschaften (Kap. 2.3) ist also weder von einem geringeren Wert noch sind diese austauschbar. Das Gegenteil ist der Fall. Es sind besonders wertvolle Gebietsteile für das NSG betroffen.

2.3 Lebensgemeinschaften im NSG werden in einem deutlichen Anteil geschädigt

Vögel

Es ist eine hohe *biotopspezifische* avifaunistische Vielfalt bekannt. Die meisten der für einen Buchenwaldkomplex typischen Vögel haben gute Revierdichten im NSG, von denen wiederum markante Anteile sich im vorgesehenen Abbaubereich finden.

Die bisherigen Offenlagedokumente haben das grundsätzliche Artinventar im Nauberg schon deutlich dargestellt. Für ein in Bezug setzen von NSG und dem geplanten Abbaubereich sind diese aus 2010 und 2014 stammenden Daten aber viel zu alt und für den Neuantrag nicht verwendbar. Wir beziehen uns in der Folge auf aktuelle Untersuchungen des vor Ort aktiven Ornithologen Antonius Kunz, der uns seine für das DDA-Projekt „Adebar“ erhobenen Daten in Kartenform zur Verfügung stellte. Mitkartierer war in 2026 Jonas Weinand. Alle Artmeldungen außer den nur DDA-Mitarbeitern zugänglichen geschützten Meldungen (bspw. Schwarzstorch), sind in der öffentlichen Datenbank „www.ornitho.de“ einsehbar. Beim DDA-Kartiervorhaben werden v.a. Linientransekte begangen. Es dürften somit noch weitere Reviere vorhanden sein, da das NSG nicht vollständig begangen wurde.

Zu planrelevanten Vogelarten kann für 2025/26 ausgeführt werden:

Art	NSG BP25	NSG BP 26	im Abbaubereich	Anteil (ca.)	Schutz
Schwarzstorch	?	1	1 (Lage in Kernzone, uns nicht genau bekannt gegeben, aber der ONB bekannt. Im oder nahe am Abbaubereich. Als stöempfindliche Art zu 100% betroffen)	100%	§§, VSR Anh. 1; LRT-typisch
Waldlaubsänger	ca. 4	ca. 5-6	2 mit Überlappungen (BAG 2014: 3 Reviere innen)	33-50%	RL RP: 3; §; LRT-typisch
Grauspecht	2	2-3 mit Überlappungen	2 mit Überlappungen, das östliche weit im Abbauvorhaben	50%	RL D2/RP 2 §§, VSR Anh. 1; LRT-typisch
Schwarzspecht	?	1,5 (1 Voll, 1 Randrevier)	2026 nur Randbereich, Das Vorkommen des Folgebesiedlers Hohltaube weist auf jahrweise andere Bedingungen hin; (BAG 2014: Revierzentrum innen)	10%	§§, VSR Anh. 1; LRT-typisch
Hohltaube	?	3-4	2-3; (BAG 2014: 2,5 Reviere innen)	50-60%	§; LRT-typisch
Waldkauz	?	ca.3	2	66%	§§; LRT-typisch
Mittelspecht	?	2-3	0 - (BAG 2014: 1 Revier innen)	0	§§, VSR Anh. 1; LRT-typisch
Kleinspecht	?	2-3	0 - mehr talnah folgend, so auch BAG 2014	0	RL D: 3, §; LRT-typisch;

Daten: BP25/BP26 Revierzahl (Brutpaar)-Interpretation NI nach Revier-anzeigenden Kartendaten von Kunz und Weinand; Zeichen "?": Daten nicht vorhanden; § geschützt, §§ streng geschützt nach BArtSchV

Fazit Vogelarten: Es käme bei Durchsetzung des Abbauvorhabens zu markanten negativen Veränderungen der biotopspezifischen Vogelarten. Teilweise auch zum Verlust der Art für das NSG (Schwarzstorch). Heute gebiets- und biotoptypische Arten, wie es z.B. der Waldlaubsänger ist, können bei Aufflichtungen durch Veränderungen der Waldstruktur herausgedrängt werden. Eine vertiefte Argumentation zur Vogelwelt findet sich auch in unserer Stellungnahme aus 2019 (Anlage 1).

Amphibien

Feuersalamander würden mit dem Rückgang der Gewässer im Vorkommen deutlich weiter eingeeengt, wenn sie nicht nach einer Serie von Trockenjahren ganz verschwinden. Eine möglichst hohe Anzahl an Quellbächen ist sowohl aufgrund der Risikostreuung von Habitatverlusten als auch wegen der Gefahr von Infektionen (Salamanderpest) extrem wichtig. Unsere Zufallsfunde des Feuersalamanders aus 2021 belegte die Art auch an drei Wegseitengräben, die allerdings von oberhalb einfließendem Quellwasser gespeist werden und die ebenfalls beim Rückgang der Wasserführung gefährdet sind. Die zur Verfügung stehenden Gewässer würden durch das Vorhaben wesentlich eingeschränkt.

Wildkatze

Nach dem Antragsdokument ITN 2025 ist weiterhin von einem stetig durch die Wildkatze besiedelten Raum auszugehen, wie dies bereits im Jahr 2015 eingestuft wurde. Die NI hatte mit der Stellungnahme zur Offenlage 2019 dargestellt, dass der Abbau mitten im NSG den Reproduktionsraum der Wildkatze extrem einengen würde, da für das NSG eine sehr starke Vergrämungswirkung über Störungen und Habitatveränderung anzunehmen ist. Ferner wird festgestellt, dass ein über den Nauberg gehender bundesweit bedeutender Vernetzungskorridor stark beeinträchtigt wird. Erhebliche negative Auswirkungen durch den Betrieb der Förderbandanlage können keinesfalls ausgeschlossen werden. Hierzu wurde von uns auch eine eigene Stellungnahme zur Wildkatze vorgelegt (Bygul Akademie v. 10.08.2019), die wir dieser Stellungnahme beifügen und uns zu eigen machen (Anlage 2).

Fledermäuse

Die Bedeutung der Altwälder für Fledermäuse haben wir umfassend in unserer Stellungnahme von 2019, S. 10-13 vorgetragen (Anl. 1). Wir sehen Indizien, dass das Gebiet eine besondere Bedeutung als Nahrungs- und Paarungsstätte der Mausohrkolonie von Marienstatt hat. Sie ist Schutzgut des FFH-Gebietes FFH-5212-303 „Nistertal und Kroppacher Schweiz“. Es liegt nahe, dass mit dem Vorhaben, was sich teils in einem Rückgang von Altwaldbeständen, aber auch in der Veränderung der Waldstruktur auswirken wird, das Große Mausohr wie auch andere Fledermausarten negativ betroffen sind. Die Bedeutung der Wälder auf dem Nauberg - und insbesondere der in Anspruch genommene Altholzbestand ist noch nicht ausreichend bekannt und verstanden.

Die bisher für den Nauberg nachgewiesene Fledermausfauna von 9 Arten wäre in jedem Fall noch zu ergänzen. Eine benachbart liegende Planung zum Windpark Mörlen (Offenlage 2025) wies so 11 Arten nach. Bemerkenswert war hier eine Brutkolonie (Wochenstube) der bisher vom Nauberg nicht bekannten Fransenfledermaus (Rote Liste RLP:1).

Ein Großteil des NSG „Nauberg“ wird im „Artenschutzfachlichen Beitrag“ des LfU zur Ausweisung von Windkraft-Restriktionsflächen für die Regionalplanung (2023) als „Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien“ (Leitarten Bechstein, Braunes Langohr, Mops-Fledermaus) ausgewiesen.

Basalt-Blockhalden

Die schutzrelevanten Basalt-Blockhalden weisen heute durch die Bedeckung mit altem Buchenwald ein frisch-feuchtes Mikroklima auf. Es ist zu erwarten, dass hierzu eine speziell angepasste Fauna vorliegt, die als solche auch von Blockschutthalden bekannt ist. Mit dem Abbau kommen die meisten dieser Blockstandorte in Randalage zum Abbau. Zu einem erheblichen Anteil werden sie auch weggebaggert (Vegetationskarte 2019). Mit der zu erwartenden Auflichtung bzw. Absterben der Wälder durch klimatische Stressfaktoren geraten die meisten dieser Blockstandorte in ein trockenes Strahlungsklima. Die auf die vorherigen Standortbedingungen angepasste Flora und Fauna stirbt ab. Eine ebenfalls auf trockene Blockstandorte angepasste Biozönose liegt aber nicht vor und müsste sich erst in Jahrzehnten bis Jahrhunderten einstellen. Blockstandorte tragen in sich teilweise eine sehr zeitkonstante Biozönose, die teilweise bis in das Postglazial zurückreicht. Wie speziell die Verhältnisse am Nauberg sind, ist bislang nicht untersucht.

Wenn im Antragsschreiben ausgeführt wird (Busse & Miessen 2026, S. 38), dass Blockschutt im engeren Sinn nur außerhalb des Abbaubereiches auftritt, ist das lediglich eine nicht belegbare Behauptung. Nach unserer Durchsicht von Antragsunterlagen gibt es dazu keine nachvollziehbaren Untersuchungen. Die Darstellung der Vegetationskarte aus der Offenlage 2019 zeigt zumindest undifferenziert Blockschutthalden auch im geplanten Abbaubereich. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass es für die Auslegung des Verbotstatbestandes maßgeblich auf den in der Verordnung selbst benannten Schutzzweck ankommt, nämlich die Funktion als Biozönose seltener Pflanzen- und Tierarten. „Geomorphologischen“ Klassifizierungen, auf die der Antragsteller sich möglicherweise bei seiner Aussage und der Verortung der Schutzgegenstände bezieht, sind unmaßgeblich.

Fazit Lebensräume

Unsere Betrachtungen in diesem Kapitel zeigen, dass nicht gesagt werden kann, dass *„Fortpflanzungs-, Reproduktions- und Kernhabitate zahlreicher geschützter Arten liegen räumlich differenziert überwiegend außerhalb der unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Flächen“* und *„dass die Vorhabensfläche vor allem als Nahrungs-, Durchgangs- oder ergänzender Rückzugsraum genutzt wird“*. (Busse & Miessen 2026, S. 30).

Der Abbaubereich umfasst markante Anteile der Habitate schutzrelevanter Arten. Dazu passieren mit dem Abbauvorhaben auch Lebensraum verändernde Vorgänge außerhalb, die in ihrer Schwere kaum verlässlich abgeschätzt werden können. Zu schutzrelevanten Tierarten haben wir in unserer Stellungnahme von 2019 näher ausgeführt (Anl.1). Zumindest können negative Auswirkungen seitens des Vorhabenträgers nicht weitgehend ausgeschlossen werden, wie es in den Antragsdokumenten passiert.

3. Warum ist das öffentliche Interesse am Naturschutz hier überwiegend?

3.1 Die Abwägung ist bereits zugunsten des Naturschutzes erfolgt

Alle vorgebrachten Argumente zur Priorisierung des Bergbaus gegen den Naturschutz sind nicht neu. Hier wurde bereits auf politischer wie behördlicher Ebene umfangreich abgewogen, was aus Sicht der öffentlichen Belange prioritär ist. Das Ergebnis war die NSG-Ausweisung.

Damit erfolgte im bisherigen Verfahren eine Priorisierung zugunsten des Naturschutzes. Eine veränderte Sachlage ist nicht erkennbar.

Anders als bei Busse und Miessen 2026, Kap. 3.1 ff. dargestellt, lässt sich der Schutzzweck des NSG Naubergs nicht mit dem Abbau in einer Kompromisslösung verbinden, sondern er steht dem Vorhaben eindeutig entgegen. Vertiefte Ausführungen dazu in den vorhergehenden Kap. 1 und 2.

Damit liegen auch keine klar gegenüber dem Naturschutz zu priorisierende Tatsachen vor, die eine Befreiung erforderlich und möglich machen. Auch ein atypischer Einzelfall, der dieses lokale Projekt über einen normalen Bergbauantrag im NSG heraushebt, ist nicht erkenntlich. Die Vorinvestitionen und die anderen vorgebrachten Gründe sind nicht geeignet, einen atypischen Einzelfall geltend zu machen. Innerhalb der letzten 15-20 Jahre haben sich viele Entwicklungen ergeben, die aktuell eine andere Bewertung erfordern und das mit einer anderen Prioritätensetzung.

Der Erhalt des Naubergs als kompaktes Waldgebiet ist vor dem Hintergrund der Biodiversitätskrise wie der Klimakrise eine notwendige Investition in die Zukunft!

3.2 Erhebliche Verschlechterung für das NSG

Das Planvorhaben betrifft einen zentralen Bereich im NSG, der v.a. standörtlich und im Gesamtzusammenhang für den gesamten Waldbestand Bedeutung hat. Ohne diesen

- verändern sich lokalklimatische Standorteigenschaften
- hydrologische Standorteigenschaften verschlechtern sich
- Populationen von wertgebenden Tieren werden im gesamten Gebiet erheblich gestört bis vergrämt (z.B. Schwarzstorch). Die für das Gebiet relevanten Vorkommen wertgebender Arten werden sich erheblich reduzieren
- der Schutzgegenstand „großes geschlossenes Waldgebiet“ als Grundlage für ungestörte natürliche Prozesse entfällt bzw. wird nachhaltig geschädigt. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensgemeinschaften wird in verschiedener Hinsicht erheblich geschädigt.

Aufgrund der Bedeutung dieses Faktors wird der Sachverhalt unter Kap. 1 und 2 näher ausformuliert.

Die Darstellung in Busse & Miessen(2026 S. 23 f.), „*dass wissenschaftliche Gründe dem Abbau nicht entgegen stehen*“ oder „*keine herausragenden Strukturen oder Funktionen bestehen*“, trifft nicht zu.

3.3 Prozessschutz und die Bedeutung großer Flächen

Das Abbaugebiet würde wesentliche Anteile der Kernzone als Prozessschutzfläche in Anspruch nehmen. Großflächige Prozessschutzzonen sind in Rheinland Pfalz außerhalb des Nationalparks Hunsrück selten. Für den Naturraum Westerwald ist es die bedeutendste Fläche, auch weil schon wirklich alte Wälder so geschützt werden. Der Alternativvorschlag der BAG ist hier nicht gleichwertig (s. Kap. 1.1 und unsere Stellungnahme von August 2019).

Es gibt eine große Wohlfahrtswirkung zusammenhängender, unzerschnittener Wälder, die hier auch Schutzgegenstand ist. Dieses sowohl hinsichtlich der Klimaresilienz als auch für den Erhalt und die weitere Entwicklung biotoptypischer Lebensgemeinschaften. Dieses Ziel würde mit dem geplanten Abbau zu nichte gemacht.

3.4 Kostenfaktor und Regionalität

Die im Antragsschreiben von Busse und Miessen (2026 Kap. 1) vorgebrachten Argumente zu Kosten und den Vorteilen der Regionalität sind nachrangig, weil letztendlich ein höheres hier festgesetztes öffentliches Schutzgut vorrangig ist.

Regionalplanerisch ist ein ausgewiesenes NSG als Vorranggebiet Naturschutz zu bewerten. Dem Bergbau kommt dagegen im RROP für den Bereich „Welsche Hütte“ nur der Status eines Vorbehaltsgebietes zu, was somit auch raumplanerisch nachrangig ist. Der RROP mit Stand 2017 hat die Festsetzungen aus 2022 bisher noch nicht übernommen. Hier ist ein Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund dargestellt.

Auch stellt sich die Frage, warum gerade an diesem Ort die Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber den entgegengesetzten Nutzungen haben soll. Sicher gibt es auch noch andere örtliche Optionen, wo sicherlich immer entgegen gesetzte Nutzungen vorhanden sind, auch wenn nach Aussage im Antrag die Alternativenprüfung keine aus Sicht der BAG besser geeigneten Standorte liefert.

Der Kostenfaktor trifft alle potenziellen Absatzorte. Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum hier im ländlichen Bereich des Westerwaldes günstiger Hartstein angeboten werden sollte, als in den von Basaltlagerstätten freien Ballungszentren der Niederungen, wo der Bedarf wohl deutlich höher ist als auf dem Land.

Mit Bergbauprodukten sind aufgrund der nur lokal gegebenen Vorkommen immer Transportwege verbunden. Aufgrund der nicht wirtschaftlichen Ausbeuten in Deutschland werden hier genutzte Erze, Kohle oder seltene Erden überwiegend im Ausland gewonnen und erfahren weite Transportwege. Hier galt es schon immer die leistungsfähigsten Transportmittel in einer geschickten Kette einzusetzen. Also einen möglichst kurzen Weg zum Weitertransport auf die Schiene und von dort ggf. der Weitertransport per Schiff. Auch die umgekehrte Transportrichtung von hier produzierten Basalt- und Tonprodukten in ferne Länder über Schiene und Schiff hat auch im Westerwald eine lange Tradition und hat sich also nicht nur auf die Nahversorgung ausgewirkt.

Letztendlich geht aus dem Antrag unter den Betrachtungen von Alternativstandorten auch hervor, dass die Ausbeutung von Rohstoffen endlich ist. Würde man hier zu erheblichen Lasten der Natur einen weiteren Abbau betreiben, dann stände man in sicherlich weniger als 30 Jahren vor dem gleichen Problem. Generationengerecht gedacht, muss man also mit Bodenschätzen besonders sparsam umgehen. Parallel zu einem sehr sparsamen Einsatz ist

rechtzeitig auf Substitutionsprodukte umzuschwenken. Der industrielle Abbau folgt aber nicht solchen Überlegungen, sondern hier wird durch intensiven Maschineneinsatz möglichst auf eine hohe gewonnene Tonnage gesetzt, damit die Rendite möglichst hoch ist. Bei der Rentabilität zählt nur das Heute, nicht aber das Morgen. All das ist nicht zukunftsgerecht. So wird auch im Westerwald in Zeiträumen von wenigen Jahrzehnten das ausgebeutet, woran frühere Generationen Jahrhunderte wenn nicht Jahrtausende zehrten. Die Verbrauchsgesellschaft wird also immer inflationärer. In der heutigen Zeit ist es besonders der Natur- und Landschaftsschutz, der zu diesen Entwicklungen einen zukunftsweisenden Gegenpol darstellt.

4. Die Antragsunterlagen sind unvollständig

Fehlende Verweise

Es spricht nicht für den Antrag, wenn die pdf-Version vor Veröffentlichung noch nicht mal kritisch auf Formatierungsfehler durchgesehen wird. Hier ist mehrfach die automatisch erstellte Fehlermeldung zu sehen: „(hierzu unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)“.

Es bleibt so unklar, ob lediglich auf Textpassagen oder weitere externe Quellen verwiesen wird. Dieses v.a. dort wo begründet wird, warum die in Kap. 3,1 vorgebrachten Gründe aus Hydrologie, Geologie, Landschaftsästhetik, Landeskunde, Erhaltung der Lebensräume mit dem Vorhaben vereinbar wären.

Untersuchungen zu alt

Der Antrag bezieht sich auf teils über 15 Jahre alte Untersuchungen, die als noch aktuell herausgestellt werden.

Mit den Antragsunterlagen ist ein Dokument des ehemals beauftragtes Büro ITN verbunden, wo diskutiert wird, ob die alten Untersuchungen noch ihre Aussagekraft haben. Dieses wird bejaht und in der Konsequenz werden aber keine neuen Untersuchungen vorgelegt.

15 Jahre alte Untersuchungen sind insbesondere bei den Vögeln, aber auch allen anderen im Gebiet vorkommenden Tierarten, auch bei relativ konstant bleibenden Habitatbedingungen nicht ausreichend, um die in 1,5 Jahrzehnten wahrscheinlichen Veränderungen mit aufnehmen zu können. Der Wald ist älter und damit im Wesentlichen ökologisch wertvoller geworden. Es ist zu erwarten, dass sich in größerer Anzahl wertgebende Tierarten angesiedelt haben – ggf. auch solche, die vor 15 Jahr aufgrund der damaligen Habitatbedingungen noch nicht dort anzutreffen waren.

Auch ohne markante Habitatveränderungen sind gravierende Veränderungen in der Fauna einzurechnen. Dieses ist deutlich erkennbar im Vergleich der Roten Listen Vögel 2014 und 2025 (siehe hierzu z.B. unsere Analyse unter <https://naturschutz-initiative.de/aktuell/neuigkeiten/neue-rote-liste-brutvoegel-rheinland-pfalz-zeigt-erschreckende-zunahme-an-gefaehrdeten-arten/>). Neubesiedlungen (z.B. Schwarzstorch) aber auch Verluste sind möglich.

Das Büro ITN weist mit dem aktuellen Antragsdokument (2026) schon Faktoren aus, die für Veränderungen sprechen:

- „Mikrohabitate...vermutlich aufgrund der langen nutzungsfreien Zeit seit der letzten Erfassung 2014/2015 sind mittlerweile häufiger.“
- „Auch die Anzahl von Baumhöhlen hat sich gegenüber dem Zustand bei den vorherigen Bestandsaufnahmen sehr wahrscheinlich erhöht.“
- „zusätzliche Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse (v.a. Mopsfledermaus)“
- der Grund für die Ende August 2025 erkennbaren Veränderungen an Feuchtflächen kann nicht beurteilt werden, da Jahreszeit dafür ungeeignet (trockene Jahresphase).

Die bisherigen Offenlagedokumente haben das grundsätzliche Artinventar im Nauberg zwar schon deutlich dargestellt. Für ein in Bezug setzen von NSG und dem geplanten Abbaubereich sind diese aus 2010 und 2014 stammenden Daten aber viel zu alt und für den Neuantrag nicht verwendbar.

5. Zusammenfassung und Fazit

Das Abbauvorhaben steht den Schutzzielen des NSG klar entgegen.

Eine Gewährleistung der Schutzziele auch bei Inkaufnahme von größeren Abstrichen in der Quantität von Lebensräumen im NSG um ein als gesellschaftlich vorrangig dargestelltes Bergbauprojekt zu ermöglichen, ist nicht zu garantieren. Die Zusicherungen eines für den Schutzzweck unschädlichen und ausgeglichenen Abbau haben nur eine geringe Prognosesicherheit.

Insbesondere der Schutzzweck „Erhaltung der wertvollen und unzerschnittenen Laubwaldbestände“ und die „Entwicklung der Waldbestände zu standorttypischem und klimaresilientem Wald“ stehen dem Vorhaben entgegen. Dieses besonders, da die hydrologischen und mikroklimatischen Veränderungen vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels innerhalb des Abbaueitraums von ca. 30 Jahren und weiterer erforderlicher Regenerationszeiten unzureichend betrachtet und auch kaum real kalkulierbar sind. Den Zusicherungen, dass die flankierenden Maßnahmen ausreichen, weitere Schäden auf die Buchenwälder des NSG zu verhindern, sind nicht nur vor diesem Hintergrund keinen Glauben zu schenken. Wahrscheinlich kommt es zu von hier aus fortschreitenden Waldzusammenbrüchen in sehr großen Anteilen des NSGs bis hin zum gesamten Verlust des schutzrelevanten Buchenwaldes.

Die Biozönose „seltener Pflanzen- und Tierarten alternder Waldgesellschaften“ ist nicht mit dem Vorhaben zu vereinbaren. Einige Arten dürften vollkommen aus dem NSG verschwinden (Bspw. Schwarzstorch), weitere werden durch Habitatverlust oder den erheblichen Störungen weitgehend oder zumindest zum größten Anteil aus dem NSG verdrängt werden, da im geplanten Abbaubereich ein nennenswerter Anteil von Vorkommen besteht oder durch die Abbaufolgen angrenzende Habitate erheblich geschädigt werden (Bspw. Wildkatze, Feuersalamander).

Dieses gilt auch für den basenliebenden Buchenwald und auch für die schutzrelevanten Basaltblockhalden, die markante Anteile im geplanten Abbaubereich haben. Weitere Verluste und damit Habitatveränderungen sind für angrenzende Bereiche zu erwarten.

Die Darstellungen im Antrag, dass der geplante Abbaubereich nachrangig für die Schutzziele des NSG sei, ist nicht korrekt. Der geplante Abbaubereich ist somit unverzichtbar für das NSG.

Ein alternativer Zuschnitt der Kernzone bringt eine deutliche Verschlechterung für den Schutzzweck, auf einer großen zusammenhängenden Fläche störungsfrei natürliche Entwicklungen zu garantieren.

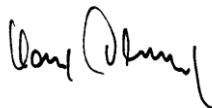
In der Abwägung aller Argumente (einschließlich wirtschaftlicher und sozialer Art) muss deshalb nach wie vor das öffentliche Interesse am Naturschutz überwiegen, so wie es auch in den abwägenden Schritten erfolgte, die zur NSG-Ausweisung führten. Ansonsten sind erhebliche Verschlechterungen für den Schutzzweck NSG extrem wahrscheinlich.

Damit liegen auch keine klar gegenüber dem Naturschutz zu priorisierende Tatsachen vor, die eine Befreiung möglich machen. Auch ein atypischer Einzelfall, der dieses lokale Projekt über einen normalen Bergbauantrag im NSG heraushebt, ist nicht erkenntlich.

Der Erhalt des Naubergs als kompaktes Waldgebiet ist vor dem Hintergrund der Biodiversitätskrise wie der Klimakrise eine notwendige Investition in die Zukunft.

Die Anträge auf Erteilung der Befreiung nach § 67 BNatSchG und damit auch der Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans sind abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen

Anlagen:

1. Stellungnahme der NI über Kanzlei Phillip-Gerlach · Tessmer vom 14.08.2019
2. Stellungnahme Wildkatze Nauberg, Bygul Akademie v. 10.08.2019